

Ostdeutscher Sparkassenverband - Prüfungsstelle

# Transparenzbericht der Prüfungsstelle des OSV 2020

Gemäß Artikel 13 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 vom 16. April 2014  
über spezifische Anforderungen an die Abschlussprüfung bei  
Unternehmen von öffentlichem Interesse

## Inhaltsverzeichnis<sup>1</sup>

1.	Pflicht zur Aufstellung .....	1
2.	Rechtliche und organisatorische Struktur.....	1
2.1	Rechtsform und Eigentumsverhältnisse.....	1
2.2	Leistungsstruktur.....	1
2.3	Vergütungsgrundlagen.....	2
2.4	Netzwerk .....	2
2.5	Finanzinformationen.....	3
2.6	Aufstellung der geprüften Unternehmen von öffentlichem Interesse .....	3
3.	Internes Qualitätssicherungssystem .....	4
3.1	Vorbemerkungen .....	4
3.2	Qualitätssicherungskonzept.....	4
3.3	Wesentliche Regelungen des QSH .....	5
3.3.1	Beachtung der allgemeinen Berufspflichten.....	6
3.3.2	Auftragsannahme, Auftragsfortführung und vorzeitige Beendigung von Aufträgen....	6
3.3.3	Regelungen zur Führung der Auftragsdatei nach § 51c WPO sowie zur Unabhängigkeit der Vergütung vom Prüfungsergebnis bzw. der Erbringung von Nichtprüfungsleistungen .....	7
3.3.4	Fortbildung der Berufsträger und Mitarbeiterentwicklung.....	7
3.3.5	Gesamtplanung aller Aufträge .....	8
3.3.6	Interne Rotation.....	8
3.3.7	Umgang mit Beschwerden, Vorwürfen, potenziellen Verstößen (einschließlich Hinweisgebersystem).....	9
3.3.8	Auftragsabwicklung .....	9
3.3.9	Einsatz fremder Prüfer und Auslagerung von Prüfungstätigkeit .....	11
3.3.10	Nachschau.....	12
4.	Qualitätskontrolle .....	12
5.	Erklärungen der Prüfungsstellenleitung .....	13
5.1	Erklärung zur Durchsetzung des Qualitätssicherungssystems .....	13
5.2	Erklärung zur Wahrung der Unabhängigkeit .....	13
5.3	Erklärung zu den Fortbildungsgrundsätzen und -maßnahmen .....	13

---

<sup>1</sup> Um die Lesbarkeit zu vereinfachen, wird im gesamten Dokument auf die **zusätzliche Formulierung der weiblichen Form verzichtet**. Wir weisen deshalb daraufhin, dass die ausschließliche Verwendung der männlichen Form ausdrücklich als geschlechtsunabhängig zu verstehen ist.

## 1. Pflicht zur Aufstellung

Die Prüfungsstelle des Ostdeutschen Sparkassenverbands (OSV) hat im Geschäftsjahr 2020 gesetzlich vorgeschriebene Abschlussprüfungen bei Unternehmen von öffentlichem Interesse (§ 319a Abs. 1 Satz 1 des Handelsgesetzbuches) durchgeführt und ist daher gemäß Art. 13 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 vom 16. April 2014 über spezifische Anforderungen an die Abschlussprüfung bei Unternehmen von öffentlichem Interesse (nachfolgend EU-VO) verpflichtet, einen Transparenzbericht zu veröffentlichen.

## 2. Rechtliche und organisatorische Struktur

### 2.1 Rechtsform und Eigentumsverhältnisse

Der OSV ist nach § 1 Abs. 2 Staatsvertrag über den Ostdeutschen Sparkassenverband (Staatsvertrag) eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Mitglieder des OSV sind die Sparkassen in den Ländern Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, dem Freistaat Sachsen und dem Land Sachsen-Anhalt sowie die kommunalen Mitglieder (§ 1 Abs. 1 Staatsvertrag).

Der OSV hat die Aufgabe, das Sparkassenwesen zu fördern, insbesondere die Sparkassen und die Aufsichtsbehörden zu beraten, die Träger in Fragen des Sparkassenwesens zu unterstützen und Prüfungen bei Mitgliedssparkassen durchzuführen (§ 2 Abs. 1 Staatsvertrag).

Nach § 2 Abs. 5 Staatsvertrag unterhält der OSV eine Prüfungsstelle als eine rechtlich unselbstständige Einrichtung des Verbandes. Die Prüfungsstelle ist an die für Wirtschaftsprüfungsgesellschaften geltenden Vorschriften und Berufsgrundsätze gebunden, führt ihre Prüfungen nach den für Prüfungsgesellschaften geltenden Prüfungsstandards in eigener Verantwortung durch und hat sich als Abschlussprüfer registrieren zu lassen. Sie ist bei der Durchführung von Prüfungen unabhängig und nicht an die Weisungen der Verbandsorgane, die Umfang,

Art und Weise oder Ergebnis der Prüfung betreffen, gebunden. Die mit den Prüfungen befassten Personen nehmen keine Aufgaben der verbandspolitischen Interessenvertretung des Verbandes wahr. Die Prüfungsstelle führt bei Sparkassen und bei externen Stellen des Rechnungswesens Prüfungen durch, die vorgeschrieben, von der Sparkasse oder einer Aufsichtsbehörde veranlasst worden sind oder auf eigener Zuständigkeit beruhen, insbesondere die Prüfungen nach den Regelungen der Satzung für den Stützungsfonds (§ 2 Abs. 5 Satz 5 Staatsvertrag und § 20 Abs. 2 Satzung des OSV).

Die Prüfungsstelle des OSV ist nach den einschlägigen Sparkassengesetzen der Vertragsländer i. V. m. § 340k Abs. 3 und 4 HGB sowie dem Staatsvertrag und der Satzung des OSV gesetzlicher Abschlussprüfer der Mitgliedssparkassen.

Als gesetzlicher Abschlussprüfer der Mitgliedssparkassen des OSV prüft die Prüfungsstelle neben den Jahresabschlüssen auch das Wertpapierdienstleistungs- und Depotgeschäft und führt weitere aufsichtliche Prüfungen (z. B. nach Sparkassenrecht, GwG, FinDAG) sowie freiwillige Abschlussprüfungen durch.

Der OSV unterliegt der Staatsaufsicht (Rechtsaufsicht) der Vertragsländer (§ 3 Abs. 1 Staatsvertrag). Die Staatsaufsicht erstreckt sich auch auf die Prüfungsstelle und umfasst die Einhaltung der sich aus § 2 Abs. 5 Staatsvertrag ergebenden Pflichten (§ 3 Abs. 2 Staatsvertrag).

Mit dem Status einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ist die Prüfungsstelle Mitglied im Institut der Wirtschaftsprüfer e. V.

### 2.2 Leitungsstruktur

Die Prüfungsstelle des OSV wird gemäß Satzung des OSV vom Leiter der Prüfungsstelle geleitet. Er hat gegenwärtig einen Stellvertreter. Der Leiter der Prüfungsstelle und dessen Stellvertreter müssen öffentlich bestellte Wirtschaftsprüfer sein.

Die Prüfungsstelle ist in fünf Abteilungen gegliedert. Die beiden Revisionsabteilungen Nord und Süd werden jeweils von einem

Wirtschaftsprüfer geleitet. Deren Stellvertreter sind ebenfalls Wirtschaftsprüfer. Daneben wird die Abteilung Qualitätssicherung, Projekte und Sonderaufgaben ebenfalls von einem Wirtschaftsprüfer geleitet. Darüber hinaus bestehen die Abteilung Steuern und Rechnungslegung, geleitet von einem Steuerberater/vereidigten Buchprüfer, sowie die Abteilung Grundsatz und IT, die von einem Verbandsprüfer geleitet wird.

Der Geschäftsführende Präsident des OSV hat mit Datum vom 13. April 1999 eine Geschäftsanweisung für den Leiter der Prüfungsstelle des OSV in Kraft gesetzt. Danach ist die Prüfungsstelle nicht an Weisungen der Verbandsorgane, die den Umfang, die Art und Weise oder das Ergebnis der Prüfung betreffen, gebunden. Der Leiter der Prüfungsstelle leitet die Prüfungsstelle in eigener Verantwortung. Der Geschäftsführende Präsident ist Dienstvorgesetzter des Leiters der Prüfungsstelle. Die Prüfungsstelle ist von den übrigen Verbandseinrichtungen unabhängig. Der Leiter der Prüfungsstelle ist verpflichtet, für die Umsetzung der berufsrechtlichen Regelungen und der Standards für die Berufsausübung durch die Prüfungsstelle zu sorgen. Er hat die materielle, personelle und organisatorische Unabhängigkeit der Prüfungsstelle sicherzustellen.

Die Prüfungsstelle hat einen Teilhaushalts- und Stellenplan innerhalb des OSV, den der Leiter der Prüfungsstelle verantwortet. Die Ausgaben sind vollständig durch eigene Einnahmen der Prüfungsstelle zu decken. Hierfür hat der Vorstand des OSV am 16. Oktober 1996 eine Gebührenordnung für die Prüfungsstelle beschlossen. Diese wurde zuletzt am 29. September 2016 geändert.

Die Prüfungsstelle hat aufgrund des gesetzlichen Auftrags einen festen Mandantenstamm. Akquisitionsaufgaben entfallen gänzlich. Die Prüfungsstelle ist nicht gewinnorientiert, sondern arbeitet kostendeckend.

## 2.3 Vergütungsgrundlagen

Die Prüfungsstellenleitung und die angestellten Wirtschaftsprüfer erhalten vertraglich geregelte Festgehälter.

Darüber hinaus erhalten sie eine jederzeit widerrufbare erfolgsorientierte Vergütung für das Erreichen von Zielen unter der Voraussetzung, dass diese während eines jährlichen Zielvereinbarungsgesprächs mit der Prüfungsstellenleitung vereinbart wurden. Diese Ziele beinhalten aufgrund des gesetzlichen Prüfungsauftrags keine Akquisitionsziele und nehmen keinerlei Einfluss auf die Prüfungsdurchführung und die Prüfungsergebnisse. Diese erfolgsorientierten Vergütungen betragen im Geschäftsjahr 2020 7,85 % bis 16,67 % der jeweiligen Summe aus Festgehalt und erfolgsorientierter Vergütung.

Daneben gewährt der OSV den angestellten Wirtschaftsprüfern erfolgsunabhängige Beträge für die Altersvorsorge.

## 2.4 Netzwerk

Die Prüfungsstelle des OSV ist nicht in ein Netzwerk nach § 319b HGB eingebunden.

## 2.5 Finanzinformationen

Die Prüfungsstelle des OSV erzielte im Geschäftsjahr 2020 einen Gesamtumsatz in Höhe von 11.531 TEUR.

Die Aufteilung des Gesamtumsatzes für das Geschäftsjahr 2020 der Prüfungsstelle ist in der folgenden Tabelle dargestellt:

<b>A. Einnahmen aus Leistungen für Unternehmen von öffentlichem Interesse (TEUR)</b>	
a) aus Abschlussprüfungen	11.600
b) aus zulässigen Nichtprüfungsleistungen	1.591
<b>B. Einnahmen aus Leistungen für andere Unternehmen (TEUR)</b>	
a) aus Abschlussprüfungen	9
c) aus Nichtprüfungsleistungen	327

## 2.6 Aufstellung der geprüften Unternehmen von öffentlichem Interesse

Bei den nachfolgenden Unternehmen von öffentlichem Interesse hat die Prüfungsstelle des OSV im Geschäftsjahr 2020 gesetzliche Abschlussprüfungen durchgeführt.<sup>2</sup>

### Sparkassen des Landes Brandenburg:

Sparkasse Barnim  
 Sparkasse Elbe-Elster  
 Sparkasse Märkisch-Oderland  
 Mittelbrandenburgische Sparkasse  
 Sparkasse Niederlausitz  
 Sparkasse Oder-Spree  
 Sparkasse Ostprignitz-Ruppin  
 Sparkasse Prignitz  
 Stadtparkasse Schwedt

Sparkasse Spree-Neiße  
 Sparkasse Uckermark

### Sparkassen des Landes Mecklenburg-Vorpommern:

Sparkasse Mecklenburg-Nordwest  
 Sparkasse Mecklenburg-Schwerin  
 Sparkasse Mecklenburg-Strelitz  
 Sparkasse Müritz  
 Sparkasse Neubrandenburg-Demmin  
 Ostseesparkasse Rostock  
 Sparkasse Parchim-Lübz  
 Sparkasse Uecker-Randow  
 Sparkasse Vorpommern

### Sparkassen des Freistaates Sachsen:

Kreissparkasse Bautzen  
 Sparkasse Chemnitz  
 Kreissparkasse Döbeln  
 Erzgebirgssparkasse  
 Stadt- und Kreissparkasse Leipzig  
 Sparkasse Meißen  
 Sparkasse Mittelsachsen  
 Sparkasse Muldental  
 Sparkasse Oberlausitz-Niederschlesien  
 Ostsächsische Sparkasse Dresden  
 Sparkasse Vogtland  
 Sparkasse Zwickau

### Sparkassen des Landes Sachsen-Anhalt:

Sparkasse Altmark-West  
 Sparkasse Anhalt-Bitterfeld  
 Kreissparkasse Börde  
 Sparkasse Burgenlandkreis  
 Stadtparkasse Dessau  
 Harzsparkasse  
 Sparkasse Jerichower Land  
 Stadtparkasse Magdeburg  
 Sparkasse Mansfeld-Südharz  
 Saalesparkasse  
 Salzlandsparkasse  
 Kreissparkasse Stendal  
 Sparkasse Wittenberg

Über die Prüfungen von Mitgliedssparkassen hinaus führte die Prüfungsstelle des OSV im Geschäftsjahr 2020 keine Abschlussprüfungen bei Unternehmen von öffentlichem Interesse

<sup>2</sup> Aufteilung nach Sparkassen der Vertragsländer

§ 319a Abs. 1 Satz 1 des Handelsgesetzbuches) durch.

### 3. Internes Qualitätssicherungssystem

#### 3.1 Vorbemerkungen

Um die besondere Stellung der Prüfungsstellen der Sparkassen- und Giroverbände als mittelbare Staatsverwaltung im Auftrag der nach Landesrecht zuständigen Aufsicht über die Sparkassen zu erhalten, wurden die nachfolgenden Ausnahmen von der EU-VO bei der Prüfung von Sparkassen durch den Gesetzgeber zugesprochen bzw. die Regelungen finden bei Prüfungsstellen keine Anwendung:<sup>3</sup>

- Artikel 4 Abs. 2 und 3 Unterabsatz 1 EU-VO (gemäß § 340k Abs. 4 Satz 3 HGB),
- Artikel 4 Abs. 3 Unterabsatz 2 EU-VO (gemäß § 340k Abs. 4 Satz 1 HGB),
- Artikel 5 EU-VO (gemäß § 340k Abs. 3 Satz 3 HGB)<sup>4</sup>,
- Artikel 10 Abs. 2 Buchstabe g) EU-VO (gemäß § 340k Abs. 4 Satz 3 HGB)<sup>5</sup>,
- Artikel 16 EU-VO (gemäß § 340k Abs. 4 Satz 1 HGB),
- Artikel 17 EU-VO (gemäß § 340k Abs. 4 Satz 1 HGB) und
- Artikel 19 EU-VO (gemäß § 340k Abs. 4 Satz 1 HGB).

Darüber hinaus regelt die Wirtschaftsprüferordnung (WPO) weitere Ausnahmen:

- Artikel 26 der EU-VO findet keine Anwendung auf die Prüfungsstellen, soweit das Landesrecht nichts anderes vorsieht (gemäß § 57h Abs. 3 WPO).
- In entsprechender Anwendung des Artikels 8 der EU-VO hat bei Unternehmen mit einer Bilanzsumme von mehr als 3 Mrd. EUR eine auftragsbegleitende Qualitätssicherung stattzufinden (gemäß § 57h Abs. 3 WPO). Diese darf auch von Verbandsprüfern wahrgenommen werden.

Die Anforderungen an die Ausgestaltung eines Qualitätssicherungssystems ergeben sich insbesondere aus der EU-VO, der WPO und der Berufssatzung. Im Standard IDW QS 1 hat das IDW die Berufsauffassung dargelegt, wie ein Qualitätssicherungssystem in Wirtschaftsprüferpraxen ausgestattet sein soll, um die Einhaltung der gesetzlichen Anforderungen sicherzustellen. Gemäß Fußnote 3 des IDW QS 1 findet dieser Standard auch bei den Prüfungsstellen der Sparkassen- und Giroverbände entsprechende Anwendung. Damit wird berücksichtigt, dass für Prüfungsstellen spezifische Gegebenheiten und Vorschriften gelten, die bei der Anwendung von Standards bei Prüfungsstellen zu beachten sind.

#### 3.2 Qualitätssicherungskonzept

Ein wirksames Qualitätsumfeld hängt maßgeblich von dem integren Handeln, der fachlichen und persönlichen Kompetenz und den Verhaltensweisen der Entscheidungsträger in der Prüfungsstelle ab.

Neben den beschäftigten Wirtschaftsprüfern sind in der Prüfungsstelle Verbandsprüfer angestellt, die die Prüfungen vor Ort leiten. Die Verbandsprüfer haben ihre Eignung und Qualifikation für die Prüfung von Sparkassen durch das Ablegen eines bundeseinheitlichen Verbandsprüferexamens erworben, das inhaltlich analog zum Wirtschaftsprüferexamen ausgestaltet ist.<sup>6</sup> Die Prüfungsstelle verfügt über ausreichend qualifiziertes Personal.

Die Aufgaben der Prüfungsstelle werden durch die Sparkassengesetze der Vertragsländer, den Staatsvertrag über den OSV und die Satzung des OSV eng begrenzt. Die Qualitätsziele haben sich an dem gesetzlichen Auftrag auszurichten. Grundlegendes Ziel der Qualitätssicherung in der Prüfungsstelle ist es, die ordnungsgemäße Abwicklung der Aufträge, vor allem von Jahresabschlussprüfungen bei

<sup>3</sup> Vgl. Gesetzesbegründung APAReG zu § 57h WPO, BT-Drucksache 18/6282

<sup>4</sup> Art. 5 Abs. 1, Abs. 4 Unterabsatz 1 und Abs. 5 EU-VO sind auf Beschäftigte der Prüfungsstelle anzuwenden, die das Prüfungsergebnis beeinflussen können

<sup>5</sup> Art. 10 Abs. 2 Buchstabe g) EU-VO ist auf Beschäftigte der Prüfungsstelle anzuwenden, die das Prüfungsergebnis beeinflussen können

<sup>6</sup> Vgl. Gesetzesbegründung APAReG zu § 57h WPO, BT-Drucksache 18/6282

Sparkassen im Verbandsgebiet, zu gewährleisten.

Die Prüfungsstelle hat aufgrund des gesetzlichen Auftrags mit den Sparkassen des Verbandsgebiets einen festen Mandantenstamm. Akquisitionsaufgaben entfallen somit gänzlich. Die Prüfungsstelle arbeitet nicht gewinnorientiert sondern kostendeckend.

Als leitende Prüfer werden ausschließlich Verbandsprüfer eingesetzt, die aufgrund ihrer Ausbildung die hohe Qualität bei den jeweiligen Prüfungen vor Ort sicherstellen. Die Prüfungsdurchführung und -dokumentation erfolgt mit einer DV-Anwendung (PrüferPC), die in Kooperation mit anderen Prüfungsstellen von Sparkassen- und Giroverbänden laufend überarbeitet und an die Änderungen von gesetzlichen und berufsrechtlichen Anforderungen angepasst wird.

Zur Erfüllung der nach den berufsrechtlichen Vorgaben anzuwendenden Grundsätze und Maßnahmen der Qualitätssicherung bedient sich die Prüfungsstelle des OSV ihres Handbuchs Qualität (QSH). Das darin dokumentierte Qualitätssicherungssystem ist in der Prüfungsstelle implementiert.

Die Mitarbeiter der Prüfungsstelle sind dazu verpflichtet, die im QSH umfassend dargestellten qualitätssichernden Maßnahmen konsequent anzuwenden. Die Regelungen des QSH werden regelmäßig überprüft und bei Bedarf angepasst. Das QSH steht allen Mitarbeitern der Prüfungsstelle vollständig in digitaler Form zur Verfügung.

Im QSH unterstreicht die Prüfungsstellenleitung ihre Verantwortung für das Qualitätssicherungssystem der Prüfungsstelle. Jeder Mitarbeiter ist verpflichtet, sich mit den Regelungen vertraut zu machen.

Das QSH enthält Regelungen zur Organisation der Prüfungsstelle, die nach den berufsständischen Vorschriften (insbesondere WPO und Berufssatzung) zu treffen sind sowie grundsätzliche Anweisungen zur Durchführung von Prüfungen.

Die Anweisungen der Prüfungsstellenleitung zur Durchführung von Prüfungen

(Prüfungsablauf und Dokumentation der Prüfungshandlungen, jeweils getrennt nach Prüfungsarten) werden im Handbuch Prüfungshinweise konkretisiert. Die Regelungen dieses Handbuchs sind ebenfalls verpflichtend bei der Durchführung von Prüfungen zu beachten.

Neben diesen Handbüchern steht allen Mitarbeitern der Prüfungsstelle des OSV das Handbuch Organisation zur Verfügung. In diesem Handbuch sind Regelungen zur internen Verwaltung der Prüfungsstelle, wie z. B. Organigramm, Rechnungsstellung, Reisekostenabrechnungssystem etc., enthalten.

Aufgrund des so implementierten Qualitätssicherungskonzeptes wird das Risiko eines Verstoßes gegen die Berufspflichten als vertretbar eingeschätzt. Die eingeführten Regelungen zur Steuerung und Überwachung der Qualität bieten ausreichend Gewähr dafür, dass Mängel in der Berufsausübung aufgrund von qualitätsgefährdenden Risiken verhindert bzw. aufgedeckt und behoben werden können.

### 3.3 Wesentliche Regelungen des QSH

Im QSH der Prüfungsstelle sind insbesondere Regelungen zu folgenden Punkten getroffen:

- Beachtung der allgemeinen Berufspflichten (u. a. Regelungen zu Unabhängigkeit, Unparteilichkeit und Besorgnis der Befangenheit, Gewissenhaftigkeit, Verschwiegenheit und Regelungen zur internen Rotation),
- Annahme, Fortführung und vorzeitige Beendigung von Aufträgen,
- Mitarbeiterentwicklung (Einstellung, Aus- und Fortbildung, Beurteilung, Bereitstellung von Fachinformationen),
- Gesamtplanung aller Aufträge,
- Umgang mit Beschwerden und Vorwürfen (einschließlich Hinweisgeberregelung),
- Regelungen zur Auftragsabwicklung,
- Einsatz fremder Prüfer und Auslagerung von Prüfungstätigkeit sowie
- Regelungen zur Nachschau.

### 3.3.1 Beachtung der allgemeinen Berufspflichten

Die Prüfungsstelle hat in ihrem QSH auch Regelungen zur Beachtung der Vorschriften zur Wahrung der **Unabhängigkeit und Unparteilichkeit** der Mitarbeiter gegenüber Mandanten sowie zur Vermeidung der Besorgnis der Befangenheit niedergelegt.

Dazu gehören insbesondere

- die Anerkennung der Berufsgrundsätze bei Einstellung,
- die Information der Mitarbeiter über die Berufsgrundsätze bei der Einstellung sowie im Rahmen von internen Schulungsmaßnahmen,
- die Erklärung zu den finanziellen Verhältnissen bei Einstellung,
- die Erklärung der Mitarbeiter zur beruflichen Unabhängigkeit bei der Einstellung und entsprechende turnusmäßige jährliche Abfragen und
- die freiwillige Anwendung von Vorgaben zur internen Rotation der leitenden Prüfer vor Ort.

Die fachlichen Mitarbeiter sind verpflichtet Änderungen zur berufsrechtlichen Unabhängigkeit umgehend der Prüfungsstellenleitung mitzuteilen bzw. offen zu legen.

Sofern konkrete Anhaltspunkte für eine Abhängigkeit, eine Parteilichkeit oder die Besorgnis der Befangenheit in Person eines bei der Prüfungsstelle beschäftigten Wirtschaftsprüfers bzw. Mitarbeiters offengelegt oder festgestellt werden, darf die betreffende Person nicht mehr im Zusammenhang mit dem Mandat eingesetzt werden, bezüglich dessen die berufliche Unabhängigkeit und Unparteilichkeit gefährdet oder die Gefahr der Besorgnis der Befangenheit gegeben sein könnte.

Neben der Verpflichtung zur berufsrechtlichen Unabhängigkeit werden alle bei der Prüfungsstelle beschäftigten Personen zur **Verschwiegenheit** und auch auf die Einhaltung der Insider-Regelungen nach dem Wertpapierhandelsgesetz, der Vorschriften zum Datenschutz sowie der Regelungen des

Qualitätssicherungssystems schriftlich verpflichtet.

Unsere internen Regelungen dienen dazu, die **gewissenhafte Abwicklung** der Aufträge nach den gesetzlichen Bestimmungen und den fachlichen Regeln zu gewährleisten. Um dieses Ziel zu erreichen, werden regelmäßige Schulungsveranstaltungen in der Prüfungsstelle durchgeführt.

### 3.3.2 Auftragsannahme, Auftragsfortführung und vorzeitige Beendigung von Aufträgen

Soweit die Prüfungsstelle aufgrund ihres **sparkassengesetzlichen Auftrags** bei den Mitgliedssparkassen des OSV tätig wird, bedarf es im Einzelfall keiner gesonderten Entscheidung über die Auftragsannahme. Die Prüfungen zur Auftragsannahme beschränken sich in diesen Fällen auf die Sicherstellung der qualitativen und terminlichen Anforderungen.

Wird die Prüfungsstelle aufgrund eines **Auftrags der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht** bei Prüfungen i. S. d. §§ 44 KWG bzw. 35 WpHG tätig, ist vor Versand eines Angebotsschreibens eine Entscheidung über die Möglichkeit zur Abwicklung des ausgeschriebenen Auftrags in fachlicher, personeller und zeitlicher Hinsicht zu treffen.

Für die (ausnahmsweise) Annahme **sonstiger Prüfungsaufträge** hat die Prüfungsstelle das Verfahren zur Auftragsannahme bei Erst- und Folgeprüfungen ausführlich in ihrem Qualitätssicherungshandbuch entsprechend den Berufsgrundsätzen und den Anforderungen des IDW Prüfungsstandards „Beauftragung des Abschlussprüfers“ (IDW PS 220) geregelt.

Die Prüfungsstelle hat Grundsätze zur Entscheidung über die **Auftragsfortführung** in ihrem Qualitätssicherungshandbuch fixiert und zählt dort enumerativ die Sachverhalte (Integrität des Mandanten, Verlust der Unabhängigkeit oder Besorgnis der Befangenheit, Ressourcenverluste) auf, bei denen die **Kündigung des Prüfungsauftrags** gem. § 318 Abs. 6 HGB zu prüfen ist.

### 3.3.3 Regelungen zur Führung der Auftragsdatei nach § 51c WPO sowie zur Unabhängigkeit der Vergütung vom Prüfungsergebnis bzw. der Erbringung von Nichtprüfungsleistungen

Für die gesetzlichen Abschlussprüfungen bei den Mitgliedssparkassen sowie ggf. sonstiger Mandanten wird ein **Auftragsverzeichnis** mit den nach § 51c WPO erforderlichen Angaben geführt.

Insbesondere durch den gesetzlichen Prüfungsauftrag ist für die Prüfungsstelle sichergestellt, dass die **Vergütung** nicht vom Ergebnis der Abschlussprüfung oder der Erbringung zusätzlicher Nichtprüfungsleistungen abhängig gemacht wird. Die Honorierung der Prüfungsleistungen richtet sich nach dem Zeitaufwand, der zu dem in der Gebührenordnung festgesetzten Stundensatz abgerechnet wird.

### 3.3.4 Fortbildung der Berufsträger und Mitarbeiterentwicklung

Die Qualität der Arbeitsleistung wird entscheidend vom Ausbildungsniveau, der Qualifikation und der Spezialisierung der Mitarbeiter der Prüfungsstelle geprägt.

Folgende Maßnahmen tragen u. a. dazu bei, sowohl den gesetzlichen Anforderungen als auch dem eigenen Anspruch der Prüfungsstelle an eine qualifizierte Auftragsabwicklung durch sämtliche Mitarbeiter sowie Wirtschaftsprüfer Rechnung zu tragen:

- sorgfältige Auswahl der Mitarbeiter bei Einstellung,
- Information über Berufs- und Arbeitsgrundsätze,
- Ausbildung der Berufsanfänger und Berufsanfängerinnen,
- fachliche Fortbildung der Mitarbeiter, Verbandsprüfer und der Berufsträger,
- Weiterentwicklung der Mitarbeiter durch regelmäßige Beurteilungen sowie
- regelmäßige und ausreichende Fachinformation.

### Einstellung von Mitarbeitern

Auf Basis der Gesamtplanung der Prüfungsstelle wird durch die Prüfungsstellenleitung die Entscheidung über Neueinstellungen im Rahmen des Stellenplans getroffen.

Das QSH enthält ein standardisiertes Einstellungsverfahren, in dessen Mittelpunkt ein strukturiertes Bewerbungsgespräch mit der Prüfungsstellenleitung steht. Dieser obliegt auch die Auswahlentscheidung.

### Aus- und Fortbildung von Mitarbeitern

Die Regelungen zur **Ausbildung** von Prüfungsassistenten sehen neben dem Besuch der Verbandsprüferlehrgänge an der Management-Akademie der Sparkassen-Finanzgruppe und weiteren Seminaren die praktische Ausbildung im Prüfungsaußendienst vor. Die Vorlage der Dokumentation der praktischen Ausbildung durch einen Ausbildungspass und die regelmäßigen Beurteilungen durch die Prüfungsleiter dienen der Prüfungsstellenleitung und den Abteilungsleitungen zur Überwachung der Ausbildung. Die Ausbildung der Prüfungsassistenten vollzieht sich in der Regel über zwei bis drei Jahre.

Neben der Bereitstellung einschlägiger Fachzeitschriften und -literatur besteht ein umfassendes Angebot an internen und externen Schulungsveranstaltungen.

Sämtliche Mitarbeiter sind verpflichtet, ihr berufliches Wissen ständig zu aktualisieren und entsprechend den beruflichen Erfordernissen zu erweitern.

Unser Fortbildungskonzept beinhaltet im Wesentlichen prüfungsstelleninterne Fortbildungsveranstaltungen in Vorbereitung einer jeden Prüfungssaison. Die Teilnahme ist für alle Mitarbeiter obligatorisch. Darüber hinaus finden im Bedarfsfall weitere (im Wesentlichen ebenfalls interne) Fortbildungsveranstaltungen zu gesonderten Themen für ausgewählte Mitarbeiter statt.

Zur Fortbildung wird für die Mitarbeiter der Prüfungsstelle festgelegt, dass die Maßnahmen

zentral organisiert werden und modular für die jeweiligen Prüfungsarten stattfinden.

Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer der Prüfungsstelle haben sich im Rahmen ihrer Berufsausübung eigenständig um die eigene Aus- und Weiterbildung zu kümmern. Es ist zumindest der Mindestumfang von 40 Fortbildungsstunden je Jahr einzuhalten.

Die Prüfungsstellenleitung überwacht anhand einer Jahresaufstellung je Mitarbeiter Umfang und Art der besuchten Schulungen.

### **Mitarbeiterbeurteilungen**

Für alle fachlichen Mitarbeiter besteht ein Beurteilungsverfahren mit Einschätzungen zu vorgegebenen fachlichen und persönlichen Kriterien und einem festgelegten zeitlichen Rhythmus. Das Beurteilungssystem ist mit dem Gesamtpersonalrat des OSV abgestimmt.

### **Bereitstellung von Fachinformationen**

Unsere Prüfungsstelle verfügt über eine Fachbibliothek, welche die für unsere Arbeitsschwerpunkte relevanten Gesetze und Rechtsprechungen, die maßgebliche Kommentierungen im Schrifttum sowie die Standards und Informationen der Berufsorganisationen zu Fragen der nationalen und internationalen Rechnungslegung, zur Prüfung, zum Berufsrecht, zur Steuerberatung und zur betriebswirtschaftlichen Beurteilung vorhält. Diese steht allen Mitarbeitern zur Verfügung.

Die laufende Information der Mitarbeiter über Neuerungen auf den Gebieten der Rechnungslegung, des Prüfungswesens, des Aufsichtsrechts, des Handels- und Gesellschaftsrechts sowie des Steuerrechts erfolgt im Wesentlichen durch

- Anschluss an den Rundschreibendienst des OSV (einschließlich der Informationen des Betriebsvergleichs),
- Informationsweitergabe über Informations-Datenbanken der Prüfungsstelle bzw. des OSV,
- regelmäßige Prüferbesprechungen, die sowohl zur Vermittlung neuer Themeninhalte als auch zum Erfahrungsaustausch genutzt werden sowie

- Mails oder Prüfferrundschreiben der Prüfungsstelle zu aktuellen Fragen.

### **3.3.5 Gesamtplanung aller Aufträge**

Ausgangsgrundlage der Gesamtplanung aller Aufträge sind die Einzelplanungen der Revisionsabteilungen. Die gewissenhafte Berufsausübung erfordert einen angemessenen Detaillierungsgrad dieser Abteilungsplanungen in zeitlicher und personeller Hinsicht. Die Einzelplanungen der Abteilungen berücksichtigen sowohl den Zeitbedarf als auch den quantitativen und qualitativen Personalbedarf.

Die geplanten Daten sind regelmäßig mit den Ist-Werten abzustimmen. Werden dem Prüfungsleiter vor Ort oder dem auftragsverantwortlichen Wirtschaftsprüfer Tatsachen bekannt, die zu einer nicht unerheblichen Planabweichungen führen, sind diese unverzüglich dem Leiter der Revisionsabteilung und dem Prüfungsstellenleiter mitzuteilen und zu begründen. Bei Bedarf wird die Gesamtplanung angepasst. Über die notwendigen Anpassungen entscheidet der Prüfungsstellenleiter im Einvernehmen mit den auftragsverantwortlichen Wirtschaftsprüfern.

### **3.3.6 Interne Rotation**

Nach den für Prüfungsstellen der regionalen Sparkassen- und Giroverbänden geltenden Sonderregelungen in § 340k Abs. 4 HGB ist die Prüfungsstelle von den Vorgaben der EU-VO zur internen und externen Rotation ausgenommen. Dennoch hat sie Regelungen für eine (freiwillige) interne Rotation des auftragsverantwortlichen Wirtschaftsprüfers und des Prüfungsleiters vor Ort getroffen. Im Regelfall soll ein Wechsel des auftragsverantwortlichen Wirtschaftsprüfers bei Abschlussprüfungen grundsätzlich nach zehn Jahren und des Prüfungsleiters im Turnus von höchstens vier Jahren erfolgen.

### **3.3.7 Umgang mit Beschwerden, Vorwürfen, potenziellen Verstößen (einschließlich Hinweisgebersystem)**

Die Regelungen des QSH sollen die Fachkräfte der Prüfungsstelle ermutigen, aber auch verpflichten, die ihnen zur Kenntnis gelangten externen Beschwerden und Vorwürfe unverzüglich und unmittelbar an den Prüfungsstellenleiter weiterzuleiten. Interne Beschwerden und Vorwürfe können die Mitarbeiter ebenfalls unmittelbar an den Prüfungsstellenleiter richten.

Ausdrücklich möglich ist auch eine Weiterleitung von externen oder internen Beschwerden und Vorwürfen unter Wahrung der Vertraulichkeit der Identität des Mitarbeiters (Hinweisgeber). Mitarbeiter können daher ihre begründeten Beschwerden und Vorwürfe, die die Beachtung von gesetzlichen Vorschriften und fachlichen Regeln bei der Berufsausübung, einschließlich der internen Qualitätssicherungsregeln, zum Gegenstand haben, an den Leiter der Abteilung Grundsatzfragen des OSV (Rechtsanwalt) richten. Dieser ist auf Wunsch des Mitarbeiters verpflichtet, die Anonymität des Beschwerdeführers zu wahren. Die Beschwerden und Vorwürfe werden durch den Leiter der Abteilung Grundsatzfragen des OSV ausschließlich an den Prüfungsstellenleiter weitergeleitet. Dritten gegenüber werden diese Informationen nicht zugänglich gemacht. Sollten die Hinweise mandatsbezogene Informationen enthalten, steht dies einer Weitergabe an den Leiter der Abteilung Grundsatzfragen des OSV auch im Hinblick auf die Verschwiegenheitspflicht (§ 43 Abs. 1 Satz 1 WPO, § 10 BS WP/vBP) nicht entgegen, da dieser einerseits ebenfalls der beruflichen Verschwiegenheitspflicht als Rechtsanwalt unterliegt und andererseits die Benennung einer externen Vertrauensperson ein zulässiges Element des Qualitätssicherungssystems ist.

Der Prüfungsstellenleiter entscheidet, ob die vorgelegten Sachverhalte als externe oder interne Beschwerden und Vorwürfe erfasst und entsprechende Untersuchungen des vorgetragenen Sachverhalts durchgeführt werden.

Sämtliche Beschwerden und Vorwürfe sowie deren Behandlung sind zu dokumentieren. Die Verwahrung der Dokumentation erfolgt beim Prüfungsstellenleiter bzw. dem Qualitätsbeauftragten der Prüfungsstelle, wenn das Qualitätssicherungssystem von den Beschwerden und Vorwürfen betroffen war.

### **3.3.8 Auftragsabwicklung**

#### **Organisation der Auftragsabwicklung**

In der Prüfungsstelle trägt die Verantwortung zur Durchführung einer betriebswirtschaftlichen Prüfung i. S. d. § 2 Abs. 1 WPO stets ein Wirtschaftsprüfer. Alle Wirtschaftsprüfer der Prüfungsstelle sind öffentlich bestellt und im Berufsregister eingetragen.

Anhand der Aufbauorganisation der Prüfungsstelle sowie der jährlichen Gesamtplanung ergibt sich eine eindeutige Zuordnung der Aufgaben der tätigen Wirtschaftsprüfer.

Für jeden Auftrag in der Prüfungsstelle wird daneben ein Verbandsprüfer oder Wirtschaftsprüfer als Prüfungsleiter vor Ort benannt.

Den Sparkassen wird der verantwortliche Wirtschaftsprüfer sowie der zuständige leitende Prüfer mitgeteilt. Dies geschieht gegenüber Vorstand und Verwaltungsrat im Eröffnungsschreiben zur jeweiligen Prüfung.

Im QSH ist ein Workflow festgelegt, der die Auftragsbearbeitung vom Prüfungsauftrag bis zur Rechnungsstellung an die Sparkassen umfasst. Dieser ist verpflichtend zu beachten.

#### **Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und der fachlichen Regelungen**

Unsere Prüfungsstelle hat sich bei der Durchführung von Abschlussprüfungen zu einem einheitlichen risikoorientierten Prüfungsvorgehen, das den berufsrechtlichen Anforderungen entspricht, verpflichtet. In der Datenbank Prüfungshinweise werden die Anweisungen zum risikoorientierten Prüfungsansatz für die vorgezogenen Prüfungen, die Jahresabschlussprüfungen, die GwG- und die WpHG-Prüfungen sowie die IT-Prüfungen festgelegt. Dieses Portal und das

Qualitätssicherungshandbuch sind bei der Durchführung von Prüfungen verbindlich zu beachten. Abweichungen hiervon und von den IDW-Standards sind mit dem auftragsverantwortlichen Wirtschaftsprüfer abzustimmen, in den Arbeitspapieren zu dokumentieren und zu begründen.

Als Hilfsmittel zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung, der aufsichtlichen Prüfung sowie der GwG- und WpHG-Prüfung bei Sparkassen wird zur Planung, Dokumentation der Prüfungshandlungen sowie der Prüfungsberichtserstellung eine gemeinsam mit anderen Prüfungsstellen von Sparkassenverbänden entwickelte DV-Anwendung auf der Basis der Standard-Software „Audit Agent“ der Audicon GmbH, Düsseldorf, genutzt. Zur Erhebung prüfungsrelevanter Informationen von den Sparkassen besteht im Verbandsgebiet des OSV ein EDV-gestütztes Verfahren.

Die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und fachlichen Regeln während der Auftragsabwicklung wird durch die Umsetzung des Qualitätssicherungssystems der Prüfungsstelle und die kontinuierliche Fortbildung der fachlichen Mitarbeiter Prüfungsstelle gewährleistet. Für die Überwachung dieser Einhaltung sind die auftragsverantwortlichen Wirtschaftsprüfer zuständig.

Bei der Prüfung haben alle Teammitglieder einschließlich des auftragsverantwortlichen Wirtschaftsprüfers und der auftragsbegleitenden Qualitätssicherung eine kritische Grundhaltung zu wahren (§ 43 Abs. 4 WPO). Diese ist elementar für die Abschlussprüfung und die Entdeckung von Unregelmäßigkeiten. Dazu gehört es, Angaben zu hinterfragen, auf Gegebenheiten zu achten, die auf falsche Darstellungen hindeuten können und Prüfungsnachweise kritisch zu beurteilen.

Die Regeln des QSH beinhalten zudem die von der Prüfungsstellenleitung getroffenen Regelungen zum Einsatz von bzw. Umgang mit Hardware und Software. Während der Auftragsabwicklung bei der Sparkasse sind die Mitarbeiter der Prüfungsstelle angehalten, die Arbeitspapiere sorgfältig aufzubewahren und

vor Fremdzugriffen zu schützen. Gleiches gilt für die Aufbewahrung von Speichermedien.

### **Anleitung des Auftragsteams und laufende Überwachung durch den auftragsverantwortlichen Wirtschaftsprüfer**

Mit den Prüfungsanweisungen werden insbesondere Vorgaben zur Prüfungsvorbereitung einschließlich Prüfungsplanungsvermerk, zur grundsätzlichen Vorgehensweise und zur Prüfungstechnik in einzelnen Prüfungsfeldern, zur Vollständigkeitserklärung und zum Abschluss der Prüfung gemacht. Sie sollen einen ordnungsgemäßen und einheitlichen Prozessablauf einschließlich der Durchsicht der Prüfungsergebnisse und deren Dokumentation gewährleisten.

Musterberichte liegen für die jeweiligen Prüfungsarten bei der Prüfungsstelle vor.

Der Prüfungsablauf wird durch den Prüfungsplanungsvermerk und die Prüfungsanweisungen sachlich, zeitlich und personell strukturiert. Für die Durchführung der Prüfung und deren Dokumentation wird auf ein umfangreiches und aufeinander abgestimmtes Checklistsensystem zurückgegriffen.

Es ist ein abgestuftes System zur Überwachung der Auftragsabwicklung angewiesen. Dies umfasst u. a. die Überwachung des Prüfungsteams durch den Prüfungsleiter vor Ort sowie die auf einer fortlaufenden Information über den Prüfungsverlauf basierende Überwachung und die abschließende Durchsicht der Prüfungsergebnisse durch den auftragsverantwortlichen Wirtschaftsprüfer.

### **Auftragsbezogene Qualitätssicherung**

Wirtschaftsprüfer sind verpflichtet, bei für das Prüfungsergebnis bedeutsamen Zweifeln oder Fragen **internen oder externen fachlichen Rat** einzuholen, soweit dies bei pflichtgemäßer Beurteilung des Wirtschaftsprüfers nach den Umständen des Einzelfalls erforderlich ist. Die Ergebnisse dieser Konsultation und die daraus gezogenen Folgerungen sind zu dokumentieren (§ 39 Abs. 3 BS WP/vBP). Für die Einholung von fachlichem Rat hat der Prüfungsleiter den auftragsverantwortlichen Wirtschaftsprüfer einzubeziehen. Für Konsultationen stehen zahlreiche Experten der Prüfungsstelle mit

ausreichenden Kapazitäten zur Verfügung; sollte dies im Ausnahmefall nicht der Fall sein, ist auf sachkundige Dritte zurückzugreifen.

Eine **Berichtskritik** ist grundsätzlich bei allen Prüfungen vorgesehen. Diese darf nur von solchen fachlich und persönlich geeigneten Personen wahrgenommen werden, die an der Erstellung des Prüfungsberichts nicht selbst mitgewirkt haben und die an der Prüfung nicht wesentlich beteiligt waren. Die persönliche Eignung für den Einsatz als Berichtskritiker setzt das Ablegen des Verbandsprüferexamens voraus.

Bei Abschlussprüfungen der Sparkassen als Unternehmen von öffentlichem Interesse nach § 319a Abs. 1 HGB ist eine **auftragsbegleitende Qualitätssicherung** durch einen nicht an der Prüfung beteiligten Wirtschaftsprüfer durchzuführen. Entsprechend der Sonderregelung für Prüfungsstellen der Sparkassen- und Giroverbände in § 57h Abs. 3 WPO sind hiervon ausschließlich Sparkassen mit einer Bilanzsumme von mehr als 3,0 Mrd. EUR betroffen. Die auftragsbegleitende Qualitätssicherung darf auch von qualifizierten Verbandsprüfern durchgeführt werden.

Die Prüfungsstelle hat in ihrem QSH entsprechende Regelungen niedergelegt. Für die auftragsbegleitende Qualitätssicherung werden Checklisten verwendet, die die Vorgaben der relevanten EU-VO beachten.

Darüber hinaus hat die Prüfungsstellenleitung mögliche Kriterien im QSH festgelegt, nach denen freiwillige auftragsbegleitende Qualitätssicherungen möglich sind. Die Entscheidung trifft der Prüfungsstellenleiter auf Vorschlag der Leiter der Revisionsabteilungen bzw. des auftragsverantwortlichen Wirtschaftsprüfers.

### **Lösung von Meinungsverschiedenheiten**

Zur Lösung von Meinungsverschiedenheiten innerhalb des Prüfungsteams, zwischen dem Prüfungsteam einschließlich dem auftragsverantwortlichen Wirtschaftsprüfer und dem auftragsbegleitenden Qualitätssicherer und / oder konsultierten Personen sowie mit dem Mandanten hat die Prüfungsstelle Regelungen getroffen. Hierdurch ist sichergestellt, dass

Meinungsverschiedenheiten vor Abschluss der Prüfung und Auslieferung des Prüfungsberichts ausgeräumt werden.

### **Abschluss der Dokumentation und Archivierung der Arbeitspapiere**

Der Abschluss der Auftragsdokumentation wird zeitnah nach der Erteilung des Bestätigungsvermerks bzw. der Datierung des Teilprüfungsberichts dokumentiert. Spätestens 60 Tage nach Erteilung des Bestätigungsvermerks bzw. Datierung des Teilprüfungsberichts werden die Prüfungsakten geschlossen.

Für den Ausnahmefall, dass nach dem Abschluss der Auftragsdokumentation eine Änderung oder Ergänzung der Arbeitspapiere notwendig wird, ist diese nachvollziehbar zu dokumentieren.

Die Arbeitspapiere werden in Papierform in gesicherten Räumlichkeiten unter Beachtung der gesetzlichen und berufsständischen Aufbewahrungsfristen verwahrt.

### **3.3.9 Einsatz fremder Prüfer und Auslagerung von Prüfungstätigkeit**

Der Einsatz fremder Prüfer kann sowohl einzelne Prüfer, die in Prüfungsteams der Prüfungsstelle eingesetzt werden, als auch die Beauftragung eines fremden Prüfers (i. d. R. Wirtschaftsprüfungsgesellschaften) mit der Prüfung abgrenzbarer Teile der Abschlussprüfung (Prüffelder) oder auch einer umfassenden Durchführung der Abschlussprüfung betreffen.

Fremde Prüfer werden nur bei einer entsprechenden Notwendigkeit aufgrund von Kapazitätsengpässen oder in Einzelfällen nicht ausreichenden fachlichen Kenntnissen eingesetzt. Die Beauftragung erfolgt durch die Prüfungsstellenleitung und ist in der Gesamtplanung der Prüfungsstelle enthalten.

Die Verantwortung für die Abschlussprüfung verbleibt bei der Prüfungsstelle.

Bei dem Einsatz einzelner Fremdprüfer in Prüfungsteams der Prüfungsstelle gelten die internen Regelungen der Prüfungsstelle umfassend auch für diese Prüfer. Vor dem Einsatz der Fremdprüfer ist auf eine ausreichende fachliche Qualifikation zu achten, die Dokumentation hierzu ergibt sich direkt aus den Unterlagen zur Beauftragung des fremden Prüfers bzw. ist mit diesen abzulegen.

Die Zustimmung des Mandanten für den geplanten Einsatz von Fremdprüfern (§ 50a Abs. 5 WPO) ist von auftragsverantwortlichen Wirtschaftsprüfer einzuholen.

Für den Fall der Beauftragung eines fremden Prüfers mit der Prüfung abgrenzbarer Teile oder einer umfassenden Durchführung der Abschlussprüfung bei Sparkassen sind die Grundsätze des IDW PS 320 n. F. zu beachten. Die Prüfungsergebnisse werden gemäß IDW PS 320 n. F., Tz. 3 in sinngemäßer Anwendung verwertet.

Bei der Beauftragung fremder Prüfer kann es sich in Abhängigkeit vom Auftragsumfang um Auslagerungen wichtiger Prüfungsleistungen im Sinne des § 55b Abs. 2 Nr. 9 WPO bzw. § 62 Berufssatzung handeln. Auch in diesen Fällen ist durch den auftragsverantwortlichen Wirtschaftsprüfer sicherzustellen, dass die interne Qualitätssicherung und die Berufsaufsicht nicht beeinträchtigt werden. Dies schließt einen Verbleib der Arbeitspapiere in der Prüfungsstelle bzw. einen gesicherten Anspruch auf Einsichtnahme während der gesamten Aufbewahrungsdauer beim beauftragten Prüfer ein.

### 3.3.10 Nachschau

Die turnusmäßige Nachschau der Organisation der Prüfungsstelle erfolgt jährlich (§ 55b Abs. 3 WPO, § 49 Abs. 1 Satz 4 BS WP/vBP).

Die Nachschau der Abwicklung einzelner Aufträge (vorgezogene Prüfung und Jahresabschlussprüfung) vollzieht sich innerhalb eines Nachschauzyklus von drei Jahren. Innerhalb dieses Nachschauzyklus sind alle in der Prüfungsstelle auftragsverantwortlichen Wirtschaftsprüfer, mit mindestens einem Auftrag in die Nachschau einzubeziehen.

Die Nachschau wird anhand von Fragebögen dokumentiert. In einem abschließenden Bericht werden die durchgeführten Nachschaumaßnahmen und die getroffenen Feststellungen dargestellt und die Wirksamkeit des Qualitätssicherungssystems beurteilt. Über eine bereits vorgenommene oder eingeleitete Beseitigung von Mängeln wird ebenfalls berichtet. Der Bericht wird nach Abschluss der Nachschau der Prüfungsstellenleitung vorgelegt. Diese entscheidet über ggf. weitere notwendige Maßnahmen.

## 4. Qualitätskontrolle

Gemäß § 57h Abs. 3 WPO findet Artikel 26 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 keine Anwendung auf die Prüfungsstelle des OSV.

Die Prüfungsstelle ist gemäß Bescheinigung der Wirtschaftsprüferkammer über die Registrierung nach § 40a Abs. 1 Satz 1 WPO vom 7. September 2009 als gesetzlicher Abschlussprüfer in das Berufsregister der Wirtschaftsprüferkammer eingetragen.

Seit Inkrafttreten des Abschlussprüferaufsichtsgesetzes zum 17. Juni 2016 müssen Prüfungsstellen von Sparkassen- und Giroverbänden über einen Auszug aus dem Berufsregister verfügen, aus dem sich ergibt, dass sie der Wirtschaftsprüferkammer die Tätigkeit als gesetzlicher Abschlussprüfer angezeigt haben. Dieser Auszug aus dem Berufsregister ersetzt künftig die Bescheinigung über die Teilnahme an dem System der Qualitätskontrolle. Prüfungsstellen, die über eine wirksame Teilnahmebescheinigung verfügen, wurden zum 17. Juni 2016 vom Amts wegen als gesetzliche Abschlussprüfer in das Berufsregister eingetragen (§§ 136 Abs. 1 Satz 2, 57h Abs. 1 Satz 1 WPO). Die Teilnahmebescheinigung über das Qualitätskontrollverfahren nach §§ 57h Abs. 1 Satz 1, 57a Abs. 6 Satz 7 WPO a. F. der Prüfungsstelle wurde am 1. März 2011 durch die Kommission für Qualitätskontrolle ausgestellt und war befristet bis zum 23. Februar 2017. Der Auszug über die Eintragung als gesetzlicher Abschlussprüfer in das Berufsregister wurde mit Schreiben vom 17. Juni 2016 der Prüfungsstelle von der Wirtschaftsprüferkammer zugesandt.

Die Prüfungsstelle nimmt am System der externen Qualitätskontrolle gemäß § 57h WPO teil. Die Prüfungsstelle hat mit Schreiben vom 24. Juni 2016 die PricewaterhouseCoopers AG, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mit der letzten Qualitätskontrollprüfung beauftragt. Die Qualitätskontrolle wurde von der PwC im Zeitraum vom 16. August bis 11. Oktober 2016 durchgeführt. Der Qualitätskontrollbericht des Prüfers datiert vom 11. Oktober 2016 und wurde der Rechtsaufsichtsbehörde und der Wirtschaftsprüferkammer vorgelegt.

Mit Schreiben vom 26. Juli 2017 teilte die Wirtschaftsprüferkammer der Prüfungsstelle mit, dass die Kommission für Qualitätskontrolle die Auswertung des Qualitätskontrollberichts abgeschlossen hat. Mängel wurden hierbei nicht festgestellt.

Die nach dem Staatsvertrag über den OSV zuständige Rechtsaufsichtsbehörde hat mit Schreiben vom 20. März 2017 bestimmt, dass die nächste externe Qualitätskontrolle bei der Prüfungsstelle bis zum 11. Oktober 2022 durchzuführen ist.

## **5. Erklärungen der Prüfungsstellenleitung**

### **5.1 Erklärung zur Durchsetzung des Qualitätssicherungssystems**

„Das von der Prüfungsstelle des Ostdeutschen Sparkassenverbands eingeführte und angewandte Qualitätssicherungssystem entspricht den gesetzlichen Anforderungen und die sich aus ihm ergebenden Vorgaben wurden im Geschäftsjahr 2020 eingehalten. Hiervon hat sich die Prüfungsstellenleitung im Rahmen ihrer Überwachungspflichten in geeigneter Weise überzeugt. Soweit in Einzelfällen Vorgaben nicht eingehalten worden sind, wurden die erforderlichen Maßnahmen zur Durchsetzung des Regelwerks getroffen.“

### **5.2 Erklärung zur Wahrung der Unabhängigkeit**

„Die Einhaltung der Unabhängigkeitsanforderungen wurde auf der Grundlage der in diesem Bericht dargestellten Maßnahmen überprüft. Verstöße wurden hierbei nicht festgestellt.“

### **5.3 Erklärung zu den Fortbildungsgrundsätzen und -maßnahmen**

„Die Einhaltung der in Abschnitt 3.3.4 dieses Berichts beschriebenen Maßnahmen zur Erfüllung der Fortbildungspflicht wurde laufend überwacht und die Fortbildungsmaßnahmen wurden einzeln dokumentiert.“

Berlin, 1. April 2021

Ostdeutscher Sparkassenverband

- Prüfungsstelle -



Hermann Dreyer  
Wirtschaftsprüfer

Leiter der Prüfungsstelle



Gunther Wehmann  
Wirtschaftsprüfer

Stellv. Leiter der Prüfungsstelle